

Werk

Titel: Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit; Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556861817_0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556861817_0004

LOG Id: LOG_0136

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556861817

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556861817>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556861817>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

II.

Christoph. Frid. Geigeri, Consil.
Aul. & P. P. O. in Acad. Marpurgensi Com-
mentatio de amplitudine fori Conventi austrægalis
S. R. I. Procerum. Ulmæ

1753. 4.

Wir thun dieser Schrift nur in so fern hier Erwähnung, als dieselbe ein Stück aus den deutschen Alterthümern erläutert. In so weit sie hingegen in das deutsche Staatsrecht einschlägt, überlassen wir ihre Beurtheilung den juristischen Nachrichten.

Der Herr Verfasser fängt seine Abhandlung mit der Ableitung des Worts Austrægæ an, und weiset; daß solches von dem Austragen herstamme, welches so viel, als ausmachen, entscheiden, auseinander sehen bedeutet. Einige vermuthen zwar, das vielmehr das alte Treuga das Stammwort sey, welches in den Besiedlungszeiten einen zeitigen Frieden oder Stillstand geheißen hat. Allein diese Muthmaßung muß der erstern deszogen weichen, weil die wahrscheinlicher, dem Begriffe der Sache gemäßer, und mit den Urkunden übereinstimmiger ist. Denn wir finden in diesen allemal Austrægæ, niemalen aber Austræugæ: welches doch vorkommen müßte, wenn dieses der wahre Ursprung des Worts wäre.

Hernach kommt er auf den wahren Ursprung der Austräge. Deutschland war ein ganz kriegerischer Staat.

Staat. Auch seine Gerichtsverfassung war so geartet. Alle Streitigkeiten mussten durch Zweykämpe, nicht durch Urtheil und Recht entschieden werden. Man glaubte, etwas göttliches in diesen Zweykämpfen wahrzunehmen, und den Sieg allemal auf der gerechten Seite zu sehen. In späteren Zeiten sind hieraus die Befehdungen, und das Faustrecht entstanden.

Weil nun vor der Stiftung eines beständigen Landfriedens, dieses Unwesen immer mehr und mehr eingerissen, und Deutschland durch beständige innerliche Kriege verwüstet wurde: so fieng man an, theils durch Bündnisse, theils durch Geschlechtsverträge gewisse Nachbarn zu Richtern zu bestimmen, welche die sich äußerenden Irrungen durch richterlichen Spruch entscheiden sollten, um hierdurch der Befehdungen entubriget zu seyn.

Diese willkürlichen Richter nannten sie Austräge, das ist diejenigen, die gleichsam als Schiedsrichter streitende Stände und Geschlechter gütlich oder mit Recht auseinander sezen sollten. Die Austräge haben also mit dem Faustrechte keinesweges gleichen Ursprung; sondern sind vielmehr zu dessen Tilgung und Hemmung in den Zeiten aufgekommen: da die Deutschen der Befehdungen selbst anfiengen überdrüssig zu werden, und nach der Ruhe und bürgerlichen Sicherheit zu seuzen. Uebrigens finden wir vor dem 13ten Jahrhunderte nicht die mindesten Spuren von den eigentlichen Austrägen. Im 14ten haben sie sich gewaltig vermehret, und mit Errich-

tung des ewigen Landfriedens ihre Bestimmung, und völlige Einrichtung bekommen.

Das weitere dieser Abhandlung gehöret allein in das Staatsrecht, worinnen der Herr Verfasser viele Belesenheit, und richtige Einsichten gewiesen hat.

Wir bemerken noch in der heutigen Sprache die Redensart: bis zu Austrag der Sache; die entweder von jenen alten Schiedsgerichten ihren Ursprung genommen; oder, welches uns wahrscheinlicher ist, denselben den Namen gegeben hat. Inbessern verwundern wir uns nicht unbillig, daß es dem Herrn Verfasser, der auf einer hochfürstlichen hessencasselischen Universität lehret, gar nicht bedenklich geschienen, eine Partey zu ergreifen, die den Rechten seines durchlauchtigen Landesherrn ganz wider läuft. Es ist wahr, gewissenhafte Männer sollen das Recht nicht um Gunst und Freundschaft willen beugen. Allein gesezt, daß ein Publicist so gewissenhaft wäre, und wider seine Einsicht und Ueberzeugung nichts schreiben oder vertheidigen könnte: fordert es denn nicht in solchen Fällen seine Pflicht, oder wenigstens die Klugheit, wider seinen Herrn, und das höchste Oberhaupt des Landes, darinn man lebet, die Feder nicht zu führen?

III.

Discours, qui a remporté le prix d'eloquence proposé par l'Acad. des Belles Lettres de Montauban, en l'année 1753. par Mr. Fromageot, Avocat au Parlement de Dijon & Secr. perp.